


Straßenbauverwaltung: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
 Straße / Abschnittsnummer / Station: A92_400_4,289 - A92_440_3,118

**A 92 München – Deggendorf
 Grundhafte Erneuerung
 Abschnitt AK Landshut/Essenbach bis AS Dingolfing-Ost**

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

<p>aufgestellt: 13.12.2021 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern</p>  <p>Dr. Eid, Geschäftsbereichsleiter</p>	<div style="border: 2px solid red; padding: 5px; display: inline-block; color: red; font-weight: bold;">mit Roteintragung(en)</div>
	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom 30.04.2024 Nr. 32-4354.B3.1-2-2/A92 Regierung von Niederbayern Landshut, 30.04.2024 gez. Huber Oberregierungsrat</p>

Inhaltsverzeichnis**0 Vorbemerkungen, Abkürzungen****1 Straßen, Wege, Zufahrten**

- 1.1 Änderungen bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

2 Bauwerke und Anlagen

- 2.1 Brückenbauwerke
- 2.2 Stützkonstruktionen
- 2.3 Lärmschutzanlagen

3 Entwässerung

- 3.1 Freie Strecke
- 3.2 Regenwasserbehandlungsanlagen
- 3.3 Durchlässe

4 Leitungen

- 4.1 Telekommunikation
- 4.2 Elektrizitätsanlagen
- 4.3 Gasversorgung
- 4.4 Wasserversorgung
- 4.5 Abwasserversorgung
- 4.6 Streckenfernmeldekanal / Sonstige

5 Gewässerausbau (keine Regelung notwendig)**6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege**

- 6.1 Schutzmaßnahmen
- 6.2 Gestaltungsmaßnahmen
- 6.3 Ausgleichsmaßnahmen

0 Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Bau- maßnahmen durch. Sämtliche Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland, soweit im Regelungsverzeichnis nicht ausdrücklich eine andere Regelung beschrieben ist oder Dritte aufgrund von vertraglichen Regelungen oder gesetzlichen Vorschriften hierzu verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Oberbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG). Straßenbaulastträger für die Staatsstraßen ist der Freistaat Bayern, für die Kreisstraßen der Landkreis Landshut und für Gemeindestraßen die Gemeinden Ergolding, Essenbach, Niederaichbach, Postau und Wörth a. d. Isar.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)

- soweit ausgebaut: die Gemeinden,
- soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen, sonstiger Straßen und der A 92 richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

- 1) Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
- 2) Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
- 3) Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 7, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG

in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Flächen für Baustelleneinrichtung u. ä. nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.

Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb der Baufeldgrenze werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABI Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Bundesstraßenverwaltung außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

AK	Autobahnkreuz
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
BzG	Breite zwischen Geländer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BW	Bauwerk
DGF	Dingolfing
DN	Nenndurchmesser
FR	Fahrtrichtung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
KrW.	Kreuzungswinkel
Kr	Kreisstraße
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
LWL	Lichtwellenleiter
N	Nord
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RDO	Rechnerische Dimensionierung des Oberbaus
RQ	Regelquerschnitt
S	Süd
St	Staatsstraße
TKG	Telekommunikationsgesetz

1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.1	17+000 bis 38+322 (N) 17+055 bis 38+322 (S)	Bundesauto- bahn A 92, München - Deg- gendorf	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die Richtungsfahrbahn München wird von km Bau-km 17+000 bis Bau-km 38+322 erneuert.</p> <p>Die Richtungsfahrbahn Deggendorf wird von km Bau-km 17+055 bis Bau-km 38+322 erneuert.</p> <p>Die Autobahn erhält einen zweibahnigen, 2-streifigen RQ 30 (reduzierter Querschnitt RQ 31 gemäß RAA Ausgabe 2008).</p> <p>Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Bankett: 1,50 m Fahrbahn (mit Seitenstreifen): 12,00 m Mittelstreifen: 3,00 m Fahrbahn (mit Seitenstreifen): 12,00 m Bankett: 1,50 m Kronenbreite: 30,00 m</p> <p>Der Aufbau des Oberbaus erfolgt gemäß Bemessung RDO Asphalt 09.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes vorgesehen ist, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeleitet und versickert.</p> <p>Sämtliche Änderungen des Grunderwerbs, die im Zuge der grundhaften Erneuerung erfolgen, werden in der Unterlage 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis) aufgeführt.</p>

1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.3	21+010 (S)	Betriebsausfahrt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Parallel zu dem Bauwerk BW 73/2 (Brücke K-LA 22 Mettenbach-Nieder- aichbach über A 92) verläuft südlich der A 92 eine bereits befestigte Be- triebsausfahrt. Sie ist über einen ÖFW mit der Kreisstraße LA 22 verbunden. Aufgrund der grundhaften Erneuerung der A 92, wird die Betriebsausfahrt an- gepasst.

1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.4	22+272 – 22+690 (S)	öFW	a) - b) Gemeinde Niederaichbach	<p>Entlang der Rückseite des geplanten Lärmschutzwalls (Lfd.Nr. 2.3.2) wird ein öFW erstellt.</p> <p>Der öFW (einstreifig) wird gem. DWA-A 904-1 (RLW), August 2016 geplant</p> <p>Bauweise: ohne Bindemittel mit wassergebundener Deckschicht und Schottertragschicht.</p> <p>Befahrbare Kronenbreite:4,00m Fahrbahn: 3,00m befahrbarer Seitenstreifen:2x 0,5m (siehe Unterlage 14.3/ 4)</p> <p>Der öFW wird bei Bau-km 22+690 an den öFW Fl.Nr. 914/2 angeschlossen.</p> <p>Erforderliche Grunderwerbsdaten, die im Zuge der grundhaften Erneuerung erfolgen, werden in der Unterlage 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis) aufgeführt.</p> <p>Die Herstellkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Niederaichbach.</p> <p>Die Widmung erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p>

1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.5	24+530 – 24+728 (S)	öFW	a) und b) Gemeinde Wörth/Isar	<p>Entlang der Rückseite des geplanten Lärmschutzwalls (Lfd.Nr. 2.3.3) wird ein öFW erstellt.</p> <p>Der öFW (einstreifig) wird gem. DWA-A 904-1 (RLW), August 2016 geplant Bauweise: ohne Bindemittel mit wassergebundener Deckschicht und Schottertragschicht.</p> <p>Befahrbare Kronenbreite:4,00m Fahrbahn: 3,00m befahrbarer Seitenstreifen:2x 0,5m (siehe Unterlage 14.3/ 5)</p> <p>Der ÖFW wird bei Bau-km 24+530 und 24+728 an den ÖFW Fl.Nr. 146 angeschlossen.</p> <p>Sämtliche Änderungen des Grunderwerbs, die im Zuge der grundhaften Erneuerung erfolgen, werden in der Unterlage 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis) aufgeführt.</p> <p>Die Herstellkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Wörth/Isar.</p> <p>Die Widmung erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p>

1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.6	24+760 (N) und (S)	Betriebsausfahrt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Parallel zu dem Bauwerk BW 76/1 (Brücke GVS Postau- Wörth ü. A 92) verlaufen beidseitig der A 92 bereits befestigte Betriebsausfahrten. Die nördliche Betriebsausfahrt ist mit der GVS Postau-Wörth und die südliche Betriebsausfahrt ist mit der GVS Postau-Wörth verbunden.</p> <p>Aufgrund der grundhaften Erneuerung der A 92 werden die Betriebsausfahrten angepasst. Hierdurch entsteht keine neue Versiegelung, da die Betriebsausfahrt nur an die neue Fahrbahn angepasst wird.</p>

1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.7	28+715 – 29+065 (S)	öFW	a) - b) Gemeinde Niederviehbach	<p>Entlang der Rückseite des geplanten Lärmschutzwalls (Lfd.Nr. 2.3.5) wird ein öFW erstellt.</p> <p>Der öFW (einstreifig) wird gem. DWA-A 904-1 (RLW), August 2016 geplant</p> <p>Bauweise: ohne Bindemittel mit wassergebundener Deckschicht und Schottertragschicht.</p> <p>Befahrbare Kronenbreite:4,00m Fahrbahn: 3,00m befahrbarer Seitenstreifen:2x 0,5m (siehe Unterlage 14.3/ 6)</p> <p>Der ÖFW wird bei Bau-km 28+715 an den ÖFW Fl.Nr. 3829 und bei Bau-km 29+065 an den öFW Fl.Nr. 3788 angeschlossen.</p> <p>Erforderliche Grunderwerbsdaten, die im Zuge der grundhaften Erneuerung erfolgen, werden in der Unterlage 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis) aufgeführt.</p> <p>Die Herstellkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Niederviehbach.</p> <p>Die Widmung erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p>

1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.8	29+810 – 30+136 (S)	öFW	a) und b) Gemeinde Loiching	<p>Entlang der Rückseite des geplanten Lärmschutzwalls (Lfd.Nr. 2.3.6) wird ein öFW erstellt.</p> <p>Der öFW (einstreifig) wird gem. DWA-A 904-1 (RLW), August 2016 geplant</p> <p>Bauweise: ohne Bindemittel mit wassergebundener Deckschicht und Schottertragschicht.</p> <p>Befahrbare Kronenbreite:4,00m Fahrbahn: 3,00m befahrbarer Seitenstreifen:2x 0,5m (siehe Unterlage 14.3/ 7)</p> <p>Der ÖFW wird bei Bau-km 29+810 und 30+136 an den ÖFW Fl.Nr. 3776 angeschlossen.</p> <p>Erforderliche Grunderwerbsdaten, die im Zuge der grundhaften Erneuerung erfolgen, werden in der Unterlage 10.2 (Grunderwerbsverzeichnis) aufgeführt.</p> <p>Die Herstellkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Loiching.</p> <p>Die Widmung erfolgt mit der Verkehrsübergabe.</p>

1 Straßen, Wege, Zufahrten

1.1 Änderung bestehender Straßen, Wege, Zufahrten

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1.9	30+160 (N) und (S)	Betriebsausfahrt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Parallel zu dem Bauwerk BW 82/1 (Brücke ÖFW bei Loichingermoos ü. A 92) verlaufen beidseitig der A 92 bereits befestigte Betriebsausfahrten. Die südliche Betriebsausfahrt ist an die Straße "Industriestraße" angebunden.</p> <p>Aufgrund der grundhaften Erneuerung der A 92 werden die Betriebsausfahrten angepasst. Hierdurch entsteht keine neue Versiegelung, da die Betriebsausfahrt nur an die neue Fahrbahn angepasst wird.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.1	20+968	BW 73/1: Brücke A 92 über Moosgraben – Erneuerung Überbau und An- passung Unter- bauten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das bestehende Bauwerk BW 73/1 (Brücke A 92 über Moosgraben) wird im Zuge der grundhaften Erneuerung der A 92 angepasst. Der Durchlass am Moosgraben wird mit einem Brückenbauwerk unterhalb der Autobahn geführt.</p> <p>Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen von 12,40 m auf 12,50 m. Anpassungen der Brückenkappen von 2,00 m auf 2,05 m.</p> <p>Bestand: BzG = 31,30 m LW = 6,00 m LH ≥ 2,10 m KrW. = 89,261 gon</p> <p>Anpassung: BzG = 31,60 m LW = 6,00 m LH ≥ 2,10 m KrW. = 89,261 gon</p> <p>Zum Schutz von querenden Fließgewässern sind die Vermeidungsmaßnahmen von Lfd.Nr. 6.1.3 (1.3 V) zu befolgen.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.2	27+049	BW 79/1 Brücke A 92 über Schwarzgraben – Erneuerung Über- bau und Anpas- sung Unterbauten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Bun- desstraßenverwal- tung	<p>Das bestehende Bauwerk BW 79/1 (Brücke A 92 über Schwarzgraben) wird aufgrund der grundhaften Erneuerung der A 92 angepasst.</p> <p>Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen von 10,00 m auf 12,00 m. Anpassungen der Brückenkappen von 2,00 m auf 2,05 m.</p> <p>Bestand: BzG = 26,50 m LW = 13,80 m LH ≥ 1,70 m KrW. = 88,000 gon</p> <p>Anpassung: BzG = 30,60 m LW = 13,80 m LH ≥ 1,70 m KrW. = 88,000 gon</p> <p>Während der gesamten Bauzeit sind die Gewässer für den Biber durchgängig zu erhalten. (siehe Lfd.Nr.6.1.10)</p> <p>Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (dämmerungs- und nachtaktiv) ist die Unterquerung des Bauwerks so freizuhalten, dass eine störungsfreie Querung für die Tiere zu jeder Zeit gewährleistet ist. (siehe Lfd.Nr. 6.1.7 (2.3V)).</p> <p>Auf der Nordseite der Autobahn wird das Bauwerk mit amphibiensicheren Zäunen umgeben (siehe Lfd.Nr. 6.1.9 (2.5V))</p> <p>Zum Schutz von querenden Fließgewässern sind die Vermeidungsmaßnahmen von Lfd.Nr. 6.1.3 (1.3 V) zu befolgen.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.3	29+612	BW 81/2 Brücke A 92 über Loichinger Ableiter – Erneuerung Über- bau und Anpassung Unterbauten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das bestehende Bauwerk BW 81/2 (Brücke A 92 über Loichinger Ableiter) wird aufgrund der grundhaften Erneuerung der A 92 angepasst.</p> <p>Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen von 10,00 m auf 12,00 m. Anpassungen der Brückenkappen von 2,00 m auf 2,05 m.</p> <p>Bestand: BzG = 26,50 m LW = 4,00 m LH ≥ 1,99 m KrW. = 70,000 gon</p> <p>Anpassung: BzG = 30,60 m LW = 4,00 m LH ≥ 1,99 m KrW. = 70,000 gon</p> <p>Zum Schutz von querenden Fließgewässern sind die Vermeidungsmaßnahmen von Lfd.Nr. 6.1.3 (1.3 V) zu befolgen.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.1 Brückenbauwerke

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1.4	33+941	BW 85/3 Brücke A 92 über Moosableiter – Verstärkung und Verbreiterung Überbau und An- passung Unter- bauten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das bestehende Bauwerk BW 85/3 (Brücke A 92 über Moosableiter) wird im Zuge der grundhaften Erneuerung der A 92, gemäß der RAA Ausgabe 2008, angepasst.</p> <p>Verbreiterung der Richtungsfahrbahnen von 11,50 m auf 12,50 m. Anpassungen der Brückenkappen von 2,00 m auf 2,05 m.</p> <p>Bestand: BzG = 29,50 m LW = 7,00 m LH ≥ 2,30 m KrW. = 87,000 gon</p> <p>Anpassung: BzG = 31,60 m LW = 7,00 m LH ≥ 2,30 m KrW. = 87,000 gon</p> <p>Während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (dämmerungs- und nachtaktiv) ist die Unterquerung des Bauwerks so frei-zuhalten, dass eine störungsfreie Querung für die Tiere zu jeder Zeit gewährleistet ist. (siehe Lfd.Nr. 6.1.7 (2.3V))</p> <p>Während der gesamten Bauzeit sind die Gewässer für den Biber durchgängig zu erhalten. (siehe Lfd.Nr.6.1.10)</p> <p>Zum Schutz von querenden Fließgewässern sind die Vermeidungsmaßnahmen von Lfd.Nr. 6.1.3 (1.3 V) zu befolgen.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.1	18+900 bis 18+925 (N)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 18+900 bis 18+925 wird entlang der Fahrbahn Richtung München eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 70/3 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.2	18+921 bis 18+953 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 18+921 bis 18+953 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 70/3 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.3	19+690 bis 19+711 (N)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 19+690 bis 19+711 wird entlang der Fahrbahn Richtung München eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 71/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.4	19+716 bis 19+734 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 19+716 bis 19+734 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 71/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.5	22+255 bis 22+272 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 22+255 bis 22+272 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 74/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.6	24+728 bis 24+747 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 24+728 bis 24+747 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 76/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.7	26+065 bis 26+091 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 26+065 bis 26+091 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 78/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.8	27+775 bis 27+804 (N)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 27+775 bis 27+804 wird entlang der Fahrbahn Richtung München eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 79/2 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,50 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.9	27+779 bis 27+805 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 27+779 bis 27+805 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 79/2 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.10	29+062 bis 29+082 (N)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 29+062 bis 29+082 wird entlang der Fahrbahn Richtung München eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 81/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.11	29+065 bis 29+082 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 29+065 bis 29+082 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 81/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,00 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.12	30+136 bis 30+151 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 30+136 bis 30+151 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 82/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,00 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.13	30+131 bis 30+152 (N)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 30+131 bis 30+152 wird entlang der Fahrbahn Richtung München eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 82/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.14	31+252 bis 31+275 (N)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 31+252 bis 31+275 wird entlang der Fahrbahn Richtung München eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 83/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.15	31+261 bis 31+622 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 31+261 bis 31+622 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion am Böschungsfuß des bestehenden Lärmschutzwalls erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /2).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,30 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.16	36+843 bis 36+863 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 36+843 bis 36+863 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 88/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.17	37+962 bis 37+983 (N)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 37+962 bis 37+983 wird entlang der Fahrbahn Richtung München eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 90/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.18	37+960 bis 37+981 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 37+960 bis 37+981 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion im Bereich des Widerlagers des BW 90/1 am Böschungsfuß erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /1).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 1,25 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.2 Stützkonstruktionen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2.19	16+875 bis 18+921 (S)	Stützkonstruk- tion	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 16+875 bis 18+921 wird entlang der Fahrbahn Richtung Deggendorf eine Stützkonstruktion am Böschungsfuß des bestehenden Lärmschutzwalls erforderlich sein (siehe schematische Darstellung Unterlage 14.3 /3).</p> <p>Die Stützkonstruktion wird Bestandteil der A 92.</p> <p>Die sichtbare Wandhöhe beträgt bis zu 2,20 m.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutzanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.1	16+875 bis 18+921 (S)	Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Lärmschutzwall (Bau- km 16+875 bis 18+921) entlang der Fahrbahn in Richtung Deggendorf wird nicht in Höhe und Lage geändert. Auf- grund der Fahrbahnverbreiterung wird der innenliegende Böschungsfuß durch die Stützkonstruktion (Lfd. Nr. 2.2.19) verschmälert.</p> <p>Die Wallhöhe beträgt 3,9 m über der Gradiente im Mittelstreifen.</p> <p>Die Walllänge beträgt 2.046 m.</p> <p>Am Bauanfang wird ein reptiliensicherer Zaun errichtet und die vorhandenen Zauneidechsen auf den westlich der Baumaßnahme verbleibenden Wall ver- grämt. (siehe Lfd.Nr. 6.1.8 (2.4V))</p> <p>Die Erdarbeiten zu der Anpassung des Lärmschutzwalls werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Sie erfolgen zwischen Anfang August und Ende Februar. (siehe Lfd.Nr. 6.1.5 (2.1V_{FFH}))</p> <p>Auf dem angepassten Lärmschutzwall ist eine Gehölzpflanzung vorzusehen, bei der die Anforderung an die Straßen- verkehrssicherheit zu beachten ist. (siehe Lfd.Nr.6.2.3)</p> <p>Der Lärmschutzwall ist Bestandteil der A 92.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutzanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.2	22+272 bis 22+690 (S)	Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Lärmschutzwall (Bau- km 22+272 bis 22+690) wird entlang der Fahrbahn in Richtung Deggendorf teilweise in Höhe und Lage angepasst und nach außen verschoben. Angren- zend an den Lärmschutzwall wird ein 4 m breiter ÖFW (Lfd. Nr. 1.1.4) ange- legt (siehe Unterlage 14.3/ 4).</p> <p>Der Wall ist in zwei zusammen- hängende Abschnitte aufgeteilt:</p> <p><u>1.Abschnitt</u> Bau-km 22+272 bis 22+552 Walllänge 280 m Wallerhöhung auf 3,4 m über der Gradi- ente im Mittelstreifen</p> <p><u>2.Abschnitt</u> Bau-km 22+552 bis 22+690 Walllänge 138 m Künftige Wallhöhe wie im Bestand 2,5 m über der Gradierte im Mittelstrei- fen</p> <p>Auf dem angepassten Lärmschutzwall ist eine Gehölzpflanzung vorzusehen, bei der die Anforderung an die Straßen- verkehrssicherheit zu beachten ist. (siehe Lfd.Nr.6.2.3)</p> <p>Der Lärmschutzwall ist Bestandteil der A 92.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutzanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.3	24+530 bis 24+728 (S)	Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Lärmschutzwall (Bau- km 24+530 bis 24+728) wird entlang der Fahrbahn in Richtung Deggendorf in der Lage angepasst und nach außen verschoben. Angrenzend an den Lärm- schutzwall wird ein 4 m breiter ÖFW (Lfd. Nr. 1.1.5) angelegt (siehe Unter- lage 14.3/ 5).</p> <p>Die künftige Wallhöhe beträgt wie im Bestand 3,7 m über der Gradienten im Mittelstreifen.</p> <p>Die Walllänge beträgt 198 m.</p> <p>Auf dem angepassten Lärmschutzwall ist eine Gehölzpflanzung vorzusehen, bei der die Anforderung an die Straßen- verkehrssicherheit zu beachten ist. (siehe Lfd.Nr.6.2.3)</p> <p>Der Lärmschutzwall ist Bestandteil der A 92.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutzanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.4	27+815 bis 28+365 (S)	Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Lärmschutzwall von Bau-km 27+815 bis 28+365 entlang der Fahrbahn in Richtung Deggendorf wird nicht in Höhe und Lage geändert. Aufgrund der Fahrbahnverbreiterung wird der innenliegende Böschungsfuß verschmälert.</p> <p>Die Wallhöhe beträgt 4,7 m über der Gradienten im Mittelstreifen.</p> <p>Die Walllänge beträgt 550 m.</p> <p>Der Lärmschutzwall ist Bestandteil der A 92.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutzanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.5	28+715 bis 29+065 (S)	Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Lärmschutzwall (Bau- km 28+715 bis 29+065) wird entlang der Fahrbahn in Richtung Deggendorf in der Lage angepasst und nach außen verschoben. Angrenzend an den Lärm- schutzwall wird ein 4 m breiter ÖFW (Lfd. Nr. 1.1.7) angelegt (siehe Unter- lage 14.3/ 6).</p> <p>Die künftige Wallhöhe beträgt wie im Bestand 3,0 m über der Gradienten im Mittelstreifen.</p> <p>Die Walllänge beträgt 350 m.</p> <p>Die Erdarbeiten zu der Verlegung des Lärmschutzwalls werden im westlichen Bereich des Walls außerhalb der Vogel- brutzeit durchgeführt. Sie erfolgen zwi- schen Anfang August und Ende Feb- ruar. (siehe Lfd.Nr. 6.1.5 (2.1V_{FFH}))</p> <p>Auf dem angepassten Lärmschutzwall ist eine Gehölzpflanzung vorzusehen, bei der die Anforderung an die Straßen- verkehrssicherheit zu beachten ist. (siehe Lfd.Nr.6.2.3)</p> <p>Der Lärmschutzwall ist Bestandteil der A 92.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutzanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.6	29+810 bis 30+136 (S)	Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Lärmschutzwall (Bau- km 29+810 bis 30+136) wird entlang der Fahrbahn in Richtung Deggendorf in der Lage angepasst und nach außen verschoben. Angrenzend an den Lärm- schutzwall wird ein 4 m breiter ÖFW (Lfd. Nr. 1.1.8) angelegt (siehe Unter- lage 14.3/ 7).</p> <p>Die künftige Wallhöhe beträgt wie im Bestand 2,0 m über der Gradienten im Mittelstreifen.</p> <p>Die Walllänge beträgt 326 m.</p> <p>Die Erdarbeiten zu der Verlegung des Lärmschutzwalls werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Sie erfolgen zwischen Anfang August und Ende Feb- ruar. (siehe Lfd.Nr. 6.1.5 (2.1V_{FFH}))</p> <p>Auf dem angepassten Lärmschutzwall ist eine Gehölzpflanzung vorzusehen, bei der die Anforderung an die Straßen- verkehrssicherheit zu beachten ist. (siehe Lfd.Nr.6.2.3)</p> <p>Der Lärmschutzwall ist Bestandteil der A 92.</p>

2 Bauwerke und Anlagen

2.3 Lärmschutzanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.3.7	31+285 bis 31+622 (S)	Lärmschutzwall	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der bestehende Lärmschutzwall von Bau-km 31+285 bis 31+622 entlang der Fahrbahn in Richtung Deggendorf wird nicht in Höhe und Lage geändert. Aufgrund der Fahrbahnverbreiterung wird der innenliegende Böschungsfuß durch die Stützkonstruktion (Lfd. Nr. 2.2.15) verschmälert.</p> <p>Die Wallhöhe beträgt 1,9 m über der Gradienten im Mittelstreifen.</p> <p>Die Walllänge beträgt 337 m.</p> <p>Der Lärmschutzwall ist Bestandteil der A 92.</p>

3 Entwässerung**3.1 Freie Strecke****Verzeichnis****der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen****(Regelungsverzeichnis)****Blatt ____**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1.1	16+875 bis 38+322	Entwässerung der A 92	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der A 92 wird breitflächig über die Bankette und Böschungen abgeleitet und unter Ausnutzung des Reinigungsvermögens der belebten Oberbodenzone versickert.</p> <p>Die fahrbahnbegleitenden Mulden werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Regelbreite der Mulden beträgt 2,00 m. Maximale Muldentiefe ist 0,30 m.</p>

3 Entwässerung

3.2 Regenwasserbehandlungsanlagen (keine Regelung notwendig)

3 Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.1	18+887	Durchlass DN 1200 – K 70/2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Bau-km 18+887 wird der beste- hende Durchlass K 70/2 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Es handelt sich hierbei um einen Klein- tierdurchlass.</p> <p>Der Durchlass wird nördlich der A 92 um ca. 2,0 m verlängert.</p> <p>Im südlichen Bereich erfolgt aufgrund des geplanten Lärmschutzwalls eine Verlängerung um ca. 4,0 m.</p>

3 Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.2	28+377	Durchlass DN 1500 – K 80/1	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 28+377 wird der beste- hende Durchlass K 80/1 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Es handelt sich hierbei um einen Klein- tierdurchlass. Der Durchlass wird auf beiden Seiten der A 92 um ca. 2,0 m verlängert.

3 Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.3	30+705	Durchlass DN 1500 – K 82/2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 30+705 wird der beste- hende Durchlass K 82/2 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Es handelt sich hierbei um einen Klein- tierdurchlass. Der Durchlass wird auf beiden Seiten der A 92 um ca. 2,0 m verlängert.

3 Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.4	31+850	Durchlass DN 1500 – K 83/2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 31+850 wird der beste- hende Durchlass K 83/2 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Es handelt sich hierbei um einen Klein- tierdurchlass. Der Durchlass wird auf beiden Seiten der A 92 um ca. 2,0 m verlängert.

3 Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.5	32+820	Durchlass DN 1200 – K 84/2	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 32+820 wird der beste- hende Durchlass K 84/2 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Es handelt sich hierbei um einen Klein- tierdurchlass. Der Durchlass wird auf beiden Seiten der A 92 um ca. 2,0 m verlängert.

3 Entwässerung

3.3 Durchlässe

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.6	33+286	Durchlass DN 1200 – K 85/1	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 33+286 wird der beste- hende Durchlass K 85/1 von der Bau- maßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Es handelt sich hierbei um einen Klein- tierdurchlass Der Durchlass wird auf beiden Seiten der A 92 um ca. 2,0 m verlängert.

3 Entwässerung

3.3 Schmutzwasserdruckleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.7	20+963	SW-Drucklei- tung	a) und b) Markt Essenbach	<p>Die Schmutzwasserdruckleitung quert bei Bau-KM 20+963 den Fahrbahnbereich.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass die Schmutzwasserdruckleitung unter der bestehenden Brücke über Moosgraben (BW 73/1) verläuft.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Schmutzwasserdruckleitung bei der betroffenen Stelle durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Schmutzwasserdruckleitung verlegt und umgebaut.</p>

3 Entwässerung

3.3 Regenwasserentlastungsleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.3.8	36+479	Regenwasser- entlastungslei- tung	a) und b) Stadt Dingolfing	<p>Die Regenwasserentlastungsleitung (DN 500) quert bei Bau-KM 36+479 den Fahrbahnbereich.</p> <p>Aufgrund der Lage und Verlegetiefe einer Kanalanlage kann davon ausgegangen werden, dass die Trasse von den Baumaßnahmen nicht betroffen ist.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Regenwasserentlastungsleitung bei der betroffenen Querungsstelle durch Suchschlitze / - Schachtung genauer verortet werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Regenwasserentlastungsleitung verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.1 Fernmeldeleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.1	24+080 bis 24+728 23+545 24+765 35+229 35+521 36+829	Fernmelde- leitung	a) und b) Kabel Deutschland	<p>Die Fernmeldeleitungen der Kabel Deutschland GmbH queren, an den unter Punkt 2 genannten Bau-km, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Im Streckenabschnitt 24+080 bis 24+728 verläuft die Leitung streckenbegleitend.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Fernmeldeleitung bei den betroffenen Stellen durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Fernmeldeleitung verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.1 Fernmeldeleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.2	35+179	Fernmelde- Leitung (LWL)	a) und b) BMW AG	<p>Die Fernmeldeleitung (LWL) der BMW AG quert, an dem unter Punkt 2 genannten Bau-km, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Fernmeldeleitung (LWL) bei der betroffenen Stelle durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Fernmeldeleitung verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.1 Fernmeldeleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.3	24+080 bis 24+728 23+544 24+757 31+234 32+392 35+224	Fernmelde- leitung	a) und b) Deutsche Telekom	<p>Die Fernmeldeleitungen der Deutsche Telekom AG queren, an den unter Punkt 2 genannten Bau-KM, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Im Streckenabschnitt 24+080 bis 24+728 verläuft die Leitung streckenbegleitend.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Fernmeldeleitung bei der betroffenen Stelle durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Fernmeldeleitung verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.1 Fernmeldeleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.4	36+749	Fernmelde- leitung	a) und b) Vodafone	<p>Die Fernmeldeleitungen der Vodafone AG queren, an dem unter Punkt 2 genannten Bau-KM, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Fernmeldeleitung bei den betroffenen Stellen durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Fernmeldeleitung verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.1 Fernmeldeleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.5	32+225 32+300	Fernmelde- leitung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Die Fernmeldeleitung der Bayernwerk AG begleitet, in unter Punkt 2 genannten Bau-KM, die A92 und quert dabei die Auffahrt und Abfahrt der AS18 Dingolfing-West.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Fernmeldeleitung bei den betroffenen Stellen durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Fernmeldeleitung verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.1 Fernmeldeleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.6	23+804	Fernmelde- leitung	a) und b) NGN Fibernetwork	<p>Die Fernmeldeleitung der NGN Fibernetwork quert, an dem unter Punkt 2 genannten Bau-KM, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Fernmeldeleitung bei der betroffenen Stelle durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Fernmeldeleitung verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.1 Fernmeldeleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.7	34+079	Fernmelde- leitung	a) und b) M-Net	<p>Die Fernmeldeleitung der M-Net quert, an dem unter Punkt 2 genannten Bau-KM, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Fernmeldeleitung bei der betroffenen Stelle durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die Fernmeldeleitung verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.1 Fernmeldeleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1.8	16+875 bis 38+322	LWL-Trasse Enthält 8 Rohre. Davon sind belegt: 4 Leerrohre 1 Vodafone 1 Netcon 1 M-Net 1 CCNST	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die LWL-Trasse begleitet, im gesamten Planfeststellungsbereich von Bau-KM 16+875 bis 38+322, die A92 Richtungsfahrbahn München linksseitig.</p> <p>LWL-Trasse ist in den Bauwerkbereichen durch grabenloses Leitungsbauverfahren (Bohrung) in einem Schutzrohr (DN 250 HDPE) verlegt.</p> <p>Die Verlegetiefe der LWL-Trasse unter natürlichem Gelände beträgt ca. °1,2 m.</p> <p>Aufgrund der Lage und Verlegetiefe der LWL-Trasse kann davon ausgegangen werden, dass die Trasse von den Baumaßnahmen nicht betroffen ist.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die LWL-Trasse bei den betroffenen Stellen in Längsrichtung durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich wird die LWL-Trasse verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.1	16+875 bis 17+090 18+908 20+941 22+704 23+293 23+911 24+712 27+770 28+387	E-Leitung	a) und b) ÜZW Energie AG	<p>Die Leitungen der ÜZW Energie AG queren, an den unter Punkt 2 genannten Bau-KM, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Im Streckenabschnitt 16+875-17+090 verläuft eine Leitung parallel zur Auffahrt.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Leitung bei den betroffenen Stellen durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich werden die Leitungen verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.2	29+809 bis 30+124 32+433 33+396 33+452 33+800 34+157	E-Leitung	a) und b) Bayernwerk AG	<p>Die Leitungen der Bayernwerk AG queren, an den unter Punkt 2 genannten Bau-KM, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Im Streckenabschnitt 29+809-30+124 verläuft eine Leitung parallel zur A92 in Fahrtrichtung Dingolfing rechtsseitig.</p> <p>Bei Bau-KM 33+800 wurde vom Betreiber selbst die Lage als unbekannt beschrieben</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Leitung bei den betroffenen Stellen durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich werden die Leitungen verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.2 Elektrizitätsanlagen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2.3	32+225 32+300 32+433 (gepl.) 33+879	E-Leitung	a) und b) e.ON AG	<p>Die Leitung quert in unter Punkt 2 genannten Bau-KM 32+225 und 32+300 die Auffahrt und Abfahrt der AS18 Dingolfing-West.</p> <p>Im Bereich 32+433 wurde die Leitung im Jahr 2016 als geplant bezeichnet.</p> <p>Die Leitungen der e.ON AG queren, an den unter Punkt 2 genannten Bau-KM 33+879 den Fahrbahnbereich.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Leitung bei den betroffenen Stellen durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich werden die Leitungen verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.3 Gasversorgung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.3.1	20+950 35+019	Gasversorgung	a) und b) Energie- netze Bayern Energieversorgung Ergolding-Essen- bach GmbH	<p>Die Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG queren, an den unter Punkt 2 genannten Bau-KM, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Leitung bei den betroffenen Stellen durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich werden die Leitungen verlegt und umgebaut.</p> <p>Hinweise: Der Straßenbaulastträger - vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern und die Energienetze Bayern GmbH & Co. KG legen vor Baubeginn fest, welche Maßnahmen für die Anlage zu treffen sind und schließen einen Vertrag.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den vertraglichen Regelungen.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.</p> <p>Energienetze Bayern GmbH ist Eigentümerin bzgl. Gasleitung bei Bau-km 35+019, Leitung bei Bau-km 20+950 gehört Energieversorgung Ergolding-Essenbach GmbH</p>

4 Leitungen

4.4 Fernheizleitung

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.4.1	24+698 24+703	Fernheizleitung	a) und b) Biogas Wörth GmbH & Co. KG	<p>Die Leitungen der Biogas Wörth GmbH & Co. KG queren, an den unter Punkt 2 genannten Bau-KM, den Fahrbahnbereich.</p> <p>Während der Ausführung der Maßnahme muss die Leitung bei den betroffenen Stellen durch Suchschlitze / -Schachtung genauer verortet und u. U. durch Schutzmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Soweit erforderlich werden die Leitungen verlegt und umgebaut.</p>

4 Leitungen

4.5 Streckenfernmeldeledekabel

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt _____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.5.1	16+875 bis 38+322 23+534 (Notruf) 23+837 25+722 (Notruf) 27+727 (Notruf) 35+067 (Notruf) 37+301 (Notruf) folgend nachrtl. 18+863 (Notruf) 20+696 (Notruf) 22+476 (Notruf) 29+727 (Notruf) 31+717 (Notruf) 32+276 (Notruf) 33+636 (Notruf)	Fernmeldelei- tung (Kabel)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 16+875 bis 38+322 wird die Fernmeldeleitung in Richtungsfahr- bahn München linksseitig der A 92 ge- führt. Durch die anstehende Baumaß- nahme sind die bestehenden Strecken- fernmeldeleitungen der Bundesstra- ßenverwaltung betroffen.</p> <p>Das Streckenfernmeldeledekabel ist Be- standteil der A 92 (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p> <p>Konfliktstellen die sich aufgrund der Baumaßnahmen mit dem bestehenden Fernmeldekabel ergeben, sind in Spalte 2 angegeben.</p> <p>Soweit erforderlich wird das strecken- begleitende Kabel verlegt und umge- baut.</p> <p>Die Verlegung erfolgt außerhalb des Bankettbereichs innerhalb des beste- henden LWL-Trassen-Korridors.</p> <p>Bei den Querungsstellen zu den Not- rufsäulen werden die Fernmeldeleitun- gen nach Erfordernis verlängert.</p>

5 Gewässerausbau (keine Regelung notwendig)

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1 (1.1V)	16+875 bis 38+322	Schutzbestim- mungen bei Gehölzrodun- gen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zum Schutz von Tieren gelten bei der Beseitigung von Habitatstrukturen folgende zu berücksichtigende Schutzbestimmungen.</p> <p>Avifauna: Rodungsarbeiten sowie Beseitigung aller Strukturen, die Vögeln als Nistplatz dienen könnten, erfolgt vom 01. Oktober bis 28. Februar</p> <p>Die Gehölzentnahme soll abschnittsweise erfolgen. Zunächst sollen nur die Gehölze in dem Abschnitt entnommen werden, welcher zuerst gebaut wird, sowie die Gehölze der jeweilig zu bauenden Richtungsfahrbahn im vorhergehenden Winter.</p> <p>Sofern der Baubetrieb nicht direkt im Anschluss an die Baufeldräumung beginnt, ist zur Verhinderung der Ansiedlung von Brutvögeln das gesamte Bau- feld inkl. Zufahrten mit Präventivmaßnahmen gegen das Ansiedeln zu sichern. Sind während der Brutzeit längere Unterbrechungen des Baugeschehens erforderlich, sind diese Installationen ebenfalls notwendig.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.1 (1.1V)	16+875 bis 38+322	Schutzbestim- mungen bei Gehölzrodun- gen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Fledermäuse: Die Rodung von Biotop- und Höhlenbäu- men hat im Oktober zu erfolgen. Ist si- chergestellt, dass die Baumhöhlen nicht besetzt sind (im Rahmen der Umwelt- baubegleitung) kann die Rodung ohne weitere Auflagen außerhalb dieses Zeit- raums erfolgen. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor allem Unterlage 9.3, enthalten.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.2 (1.2V)	20+490 - 20+560 (S) 20+770 - 20+960 (N) 21+590 - 21+680 (S) 24+260 - 24+670 (N) 24+995 - 25+030 (S) 26+080 - 26+720 (N) 26+770 - 26+860 (S) 27+070 (S) 27+550 - 27+590 (S) 29+590 - 29+640 (N) 30+040 - 30+120 (N) 33+595 - 33+690 (S) 33+650 - 33+720 (N) 33+860 - 33+940 (S) 36+890 - 36+940 (S) 37+520 - 37+600 (S) 37+860 - 37+945 (S) 38+180 - 38+250 (S) 38+310 - 38+330 (N)	Biotopschutz- maßnahmen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Zum Schutz hochwertiger Biotopstruktu- ren wird das Baufeld an diesen Stellen so weit wie möglich eingeschränkt und die an das Baufeld angrenzenden Röh- richt-, Ruderal- und Staudenfluren sowie Feld- und gewässerbegleitenden Ge- hölzstrukturen durch Biotopschutzzäune vom Baugeschehen abgegrenzt und so- mit vor Beschädigungen oder Zerstörun- gen geschützt. Die Errichtung der Zäune erfolgt gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor allem Unterlage 9.3, enthalten.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.3 (1.3V)	BW 73/1: Bau-km 20+968 BW 79/1: Bau-km 27+049 BW 81/2: Bau-km 29+612 BW 85/3: Bau-km 33+941	Schutz von querenden Fließgewässern	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Zum Schutz der Fließgewässer an den BW 73/1, BW 79/1, BW 81/2 und BW 85/3 vor nachteiligen Veränderungen gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden alle potenziell wassergefährdenden Betriebsstoffe sachgemäß gelagert und eingesetzt. Die Lagerung der wassergefährdenden Betriebsstoffe erfolgt ausschließlich außerhalb des Uferbereichs der einzelnen Fließgewässer. Die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte werden auf der Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Abflussprofils oder über einer als Sammelfläche ausgebildeten Schutzfolie betankt. Havariemittel (werden in ausreichender Menge vorgehalten. Die anfallenden Abfallstoffe / Abwässer werden täglich ordnungsgemäß entsorgt.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentü- mer (E) oder Unterhal- tungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.4 (1.4V)	16+170 bis 38+312,74	Grundwasser- schutz	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Der Grundwasserschutz gilt über den gesamten Planfeststellungsbereich. Die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte werden auf einer Baustelleneinrichtungsfäche außerhalb des Abflussprofils oder über einer als Sammelfläche ausgebildeten Schutzfolie betankt. Havariemittel werden in ausreichender Menge vorgehalten. Die anfallenden Abfallstoffe / Abwässer werden täglich ordnungsgemäß entsorgt.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.5 (2.1V _{FFH})	Vogelschutzge- biet: 19+300 – 23+850 35+520 – 36+400 Lärmschutz- wälle: 16+875 – 18+921 19+400 – 23+700 28+715 – 29+065 29+810 – 30+136 35+500 – 36+400 Rotschenkel: 22+800 – 23+400 BE-Flächen: 27+800 (N) 32+450 (N)	Vermeidungs- maßnahme für wiesenbrü- tende Vogelar- ten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Zeitliche Umsetzung: In den Abschnitten 8 und 10, in denen das Vogelschutzgebiet nah an das Baufeld des Vorhabens heranreicht (Bau-km 19+300 – 23+850 und 35+520 – 36+400), wird vorsorglich empfohlen, die besonders lauten Tä- tigkeiten (Abbruch und Schreddern der Betonfahrbahn) außerhalb der Vogel- brutzeit (Anfang März bis Ende Juli) durchzuführen. Zum Schutz des einzigen Brutpaares des seltenen Rotschenkels dürfen die lauten Baumaßnahmen während der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli) im Umfeld von Bau-km 22+800 bis Bau-km 23+400 (N) (bzw. Betriebs- km 78,700 bis 79,300) nicht durchge- führt werden. Sofern die Bautätigkeiten in Abschnit- ten mit betroffenen Vogelarten erst starten, wenn die Brutzeit schon be- gonnen hat, sind vorab Vergrämungs- maßnahmen zu ergreifen. Die großen BE-Flächen nördlich der A 92 (Bau-km 27+800, U 9.2 Blatt 7 und Bau-km 32+450, U 9.2 Blatt 10) sollen zum Schutz der wiesenbrüten- den Vögel während der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli) möglichst nicht benutzt werden. Falls dies nicht möglich ist, sind zumindest besonders laute Tätigkeiten auf diesen Flächen in der Zeit der Vogelbrut nicht gestattet. Die Erdarbeiten zu der Verlegung be- stimmter Lärmschutzwälle, die als Ku- lisse für wiesen/-bodenbrütende Vögel (Feldlerche, Rebhuhn und Wiesen- schafstelze) dienen, werden außerhalb der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli) durchgeführt. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor allem Unterlage 9.3, enthalten.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.5 (2.1V _{FFH})	16+875 – 18+921 19+400 – 23+700 22+272 – 22+690 24+530 – 24+728 28+715 – 29+065 29+810 – 30+136 35+500 – 36+400	Vermeidungs- maßnahme für wiesenbrütende Vogelarten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Flächeninanspruchnahme: Innerhalb des SPA-Gebietes sind keine Baustelleneinrichtungsflächen zulässig. Sämtliche Lagerungen von Boden, Baustoffen etc. sind nur innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes und der Baustelleneinrichtungsflächen zulässig.</p> <p>Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen: Sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen, Verhinderung von Grundwasserbelastungen, Minimierung des Flächenverbrauchs, Durchführung einer Umweltbaubegleitung. Bauarbeiter sollten sich im Bereich des Vogelschutzgebietes so wenig wie möglich auf der Fahrbahn und außerhalb der Baufahrzeuge aufhalten.</p> <p>Nachtbaustellen: Bei Nachtbauarbeiten ist der Lichtschein nur auf das Baufeld zu begrenzen und eine Streuung des Lichtkegels in die Umgebung (insb. in das Wiesenbrütergebiet) zu vermeiden. Insgesamt sind Nachtbaustellen auf das nötigste Maß zu beschränken.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.6 (2.2V)	22+850 bis 23+300 (N)	Einzäunung von Lebensräumen wiesenbrütender Vogelarten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Aufwertung der Habitate von Kie- bitz und anderen wiesenbrütenden wird eine ca. 13,5 ha große Fläche im Eigentum der Straßenbauverwaltung (Flurstück Nr. 899 (Gmkg. Niederaich- bach) während der Bauzeit einge- zäunt. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.7 (2.3V)	BW 79/1: Bau-km 27+049 BW 85/3: Bau-km 33+941	Erhaltung von Fledermaus- flugrouten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Um das Tötungsrisiko für strukturgebunden fliegende Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauwerke 79/1 und 85/3 zur Bauzeit während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (dämmerungs- und nachtaktiv) so freizuhalten, dass eine störungsfreie Querung für die Tiere zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zwischen den Schalungsstützen bzw. etwaigen anderen Hindernissen muss eine minimal lichte Breite von 1,0 m als Durchflugmöglichkeit für Fledermäuse verbleiben. Weiterhin sind außerhalb der Arbeitszeit die Durchflugsrouten der Fledermäuse nicht zusätzlich einzuschränken. Der Durchflugkorridor ist freizuhalten. Um Fledermausflugrouten nicht zu stören, sind Nachtbaustellen an den Bauwerken 79/1 und 85/3 wo möglich zu vermeiden. Sollten diese nicht zu vermeiden sein, sind Sicherungsmaßnahmen mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen und zu beachten. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor allem Unterlage 9.3, enthalten.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.8 (2.4V)	16+170 - 16+350 (S) 16+720 - 17+000 (S) 16+860 - 16+895 (S) 19+925 - 20+120 (S) 21+020 - 21+110 (S) 22+190 - 22+255 (S) 22+900 - 23+330 (N) 23+920 - 24+000 (N) 26+285 - 26+710 (N) 30+000 - 30+140 (N) 30+190 - 31+010 (S) 32+580 - 32+810 (N) 36+410 - 36+735 (N)	Reptilien- schutzzaun und Vergrä- mung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p><u>Reptilienschutzzaun</u> Entlang der Autobahnböschungen wur- den mehrere Zauneidechsen nachweise festgestellt. Für die Nachweise in der näheren Umgebung zum Bau Feld ist ein reptiliensicherer Bauzaun aufzustel- len.</p> <p><u>Vergrämung und Reptilienschutzzaun</u> Zwei Fundorte befinden sich so nah an der Autobahntrasse, dass ein bloßer Schutz vor dem Einwandern in das Baufeld nicht ausreichend ist. Die Rep- tilien sind auf angrenzende Flächen ge- zielt zu vergrämen (IDUR 2016). Eine Fläche befindet sich bei Bau-km 16+890 – 17+000 (S). Die Tiere sind in diesem Fall in die westlich benachbar- ten Böschungsbereiche zu vergrämen (Bau-km 16+720 – 16+860, Fl.nr. 2044, 2044/1, Gmkg. Essenbach). Eine wei- tere Fläche befindet sich bei Bau-km 26+285 – 26+710 (N)). Hier sind Nach- weise in der nördlichen Dammbö- schung der A92 zu vermuten. Eine Ver- grämung hat in die nördlich gelegene Fläche zu erfolgen (Fl.nr. 1273, Gmkg. Unholzing).</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten, können die artgerecht aufbereiteten (ausreichend artspezifischen Habi- tatelemente) Böschungen der A 92 wieder erneut von Zauneidechsen be- siedelt werden.</p> <p><u>Umsiedlung</u> An einem Nachweis punkt ist ein Ver- grämen in eine angrenzende, für Zau- neidechsen geeignete Fläche, nicht möglich (Bau-km 19+925 – 20+120 (S)).</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
				<p>In diesem Bereich wird durch das Bau- feld die gesamte Böschung im Umkreis von mehreren Hundert Metern in An- spruch genommen. Hier sind die Zau- neidechsen im Jahr vor Beginn der Baumaßnahme fachgerecht abzusam- meln und auf eine bereits entwickelte Umsiedlungsfläche umzusetzen (3.2 ACEF).</p> <p>Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.9 (2.5V)	22+900 - 23+720 (N) 23+920 - 24+310 (N) 27+000 - 27+040 (N) 27+045 - 27+110 (N) 30+000 - 30+140 (N) 30+190 - 31+010 (S) 32+430 - 32+500 (N) 32+580 - 32+810 (N) 35+390 - 35+810 (N)	Schutzmaß- nahme für Amphibien	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Während der Bauzeit ist das Baufeld entlang potenzieller Laichhabitats amphibien sicher abzuführen, um ein Eindringen der Individuen in das Baufeld und eine damit verbundene Störung während der Wanderungszeiten bzw. eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Baumaßnahme zu verhindern.</p> <p>In dem Abschnitt wo ein wenig naturnahes Fließgewässer an der Autobahn entlang verläuft (Bau-km 36+600 bis 37+950 (N)), wird von der Umweltbaubegleitung kontrolliert, ob Amphibien einwandern und bei Bedarf ein Amphibienschutzzaun errichtet.</p> <p>Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor allem Unterlage 9.3, enthalten.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.10 (2.6V)	BW 79/1: Bau-km 27+049 BW 85/3: Bau-km 33+941	Freihalten von Biberquerungen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Während der gesamten Bauzeit sind die Gewässer für den Biber durchgängig zu erhalten. Die Wanderkorridore dürfen nicht vollständig versperrt sein. Dies betrifft die Baustellen an den BW 79/1 und BW 85/3. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor allem Unterlage 9.3, enthalten.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Schutzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1.11 (2.7 V _{FFH})	22+940 – 23+270 (N) 26+530 – 26+620 (N) 30+570 – 30+815 (S) 33+950 – 33+990 (N)	Sichtschutz für Vögel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Während der Vogelbrutzeit (März bis August) sind die angegebenen Bereiche durch blickdichte Sichtschutzelemente auszustatten. Die Höhe soll mind. 2 m betragen. Keine Fällung von höherwüchsigen Gehölzen für die Errichtung der Sichtschutz- wände. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.1 (5.1G)	16+875 bis 38+322	Nebenflächenge- staltung im Tras- senbereich (An- saat)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Mulden, Dammböschungen und sons- tige verbleibende Nebenflächen wer- den mit einer gebietsheimischen An- saatmischung angesät und möglichst extensiv gepflegt.</p> <p>Durch die Maßnahme wird das Stra- ßenbauwerk in die Landschaft einge- bunden.</p> <p>Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen (Unter- lage 9) enthalten.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.2 (5.2G)	21+805 - 22+230 (S) 26+090 - 26+220 (N) 26+910 - 27+030 (S) 27+060 - 27+190 (N) 28+390 - 28+460 (N) 29+550 - 29+600 (S) 29+640 - 29+720 (S) 29+620 - 29+750 (N) 30+460 - 30+580 (S) 30+820 - 31+250 (S) 31+770 - 31+850 (S) 31+680 - 31+850 (N) 32+560 - 32+670 (S) 33+290 - 33+410 (N) 36+860 - 36+980 (N) 38+110 - 38+200 (S) 38+150 - 38+320 (N)	Nebenflächen- gestaltung durch flächen- hafte Anpflan- zung von Ge- hölzen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Bepflanzung der Dammböschungen mit niedrigwüchsigen, standorttypi- schen Laubgehölzen in Bereichen, die durch Schutzplanken gegenüber dem Verkehr abgeschirmt sind. Durch die Maßnahme wird das Stra- ßenbauwerk in die Landschaft einge- bunden. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen (Unter- lage 9) enthalten.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2.3 (5.3G)	16+875 - 18+921 22+272 - 22+690 24+530 - 24+728 28+715 - 29+065 29+810 - 30+136	Gehölzpflan- zungen auf Lärmschutzwäl- len	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Nach Verschiebung der Lärmschutzwälle werden auf diese eine Schicht Obererboden aufgebracht. Anschließend werden die Flächen mit standorttypischen, gebietsheimischen Laubgehölzen. Die Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gehölzpflanzungen auf den Lärmschutzwällen dienen in besonderem Maße einer landschaftsgerechten Wiederherstellung des Landschaftsbildes. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen (Unterlage 9) enthalten.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.1 (3.1 ACEF)	27+000 - 27+040	Schaffung künst- licher Fleder- mausquartiere in angrenzenden geeigneten Ge- hölzen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Vor der Fällung des potentiellen Biotop- baumes sind, sofern das Bewohnen durch Fledermäuse festgestellt wird, mit ausreichend zeitlichem Vorlauf Er- satzquartiere zu schaffen. Sofern durch die Kontrolle festgestellt werden kann, dass der Biotopbaum nicht von Fleder- mäusen als Quartier genutzt wird, sind keine weiteren Maßnahmen erforder- lich.</p> <p>Ersatzquartiere sind im räumlichen Zu- sammenhang zum Bauwerk 79/1 (auf Flurstück 1251 und 1284 (Teilfl.), Ge- markung Unholzing) entlang des Lich- tenseer Bachs) in Form von Fleder- mauskästen oder versetzten Stammtei- len der betroffenen Bäume anzubrin- gen. Die Anzahl und die Art der erforder- lichen Fledermauskästen wird durch die Umweltbaubegleitung festgelegt.</p> <p>Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten.</p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.2 (3.2 ACEF)	30+050 - 30+280	Neuanlage Zauneidechsen- lebensraum	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Auf dem Flurstück Nummer 1600, Ge- markung Loiching ist auf einer Teilflä- che ein Ersatzhabitat für umzusie- delnde Zauneidechsen zu schaffen. Die Fläche ist vorzeitig anzulegen und zu umzäunen. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.3 (3.3 ACEF)	Teilfläche des Flurstücks 1594, Gemar- kung Ottering	Ausgleichsmaß- nahmen für bo- denbrütende Vo- gelarten	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur Aufwertung der Fläche im Norden des Flurstücks ist eine Umwandlung des artenarmen Grünlandes hin zu einem artenreichen Extensivgrünland (Biotoptyp G214-GE00BK) vorgesehen.</p> <p>Für die Kompensation werden dadurch 60.000 WP nach BayKompV generiert.</p> <p><u>Zeitliche Vorgaben</u> Die Herstellung der Maßnahme hat zwingend <u>vor dem Eingriff</u> zu erfolgen, um die ökologische Funktion des Ersatzhabitats ohne Unterbrechung (time lag) bereit zu stellen.</p> <p><i>Hinweis: Die Fläche ist nicht im Lageplan, sondern im Maßnahmenübersichtsplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (9.1/2) enthalten.</i></p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.4 (3.4 ACEF)	16+040 - 16+120 (S) 16+700 - 16+820 (S) 17+850 - 17+930 (S) 18+910 - 18+980 (S) 18+830 - 18+950 (N) 21+860 - 21+970 (N) 22+280 - 22+300 (S) 24+620 - 24+640 (S) 29+110 - 29+200 (N) 29+330 - 29+570 (N) 32+380 - 32+400 (N) 37+180 - 37+220 (S)	Temporäre Ausgleichs- maßnahme für Dorngrasmücke und Goldam- mer	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Zur Schaffung von Ersatzhabitaten für Goldammer (13 BP) und Dorngrasmü- cke (2 BP) werden im Nahbereich ent- lang der gesamten Trasse insg. 12 Bracheflächen in Ackerflächen tempo- rär angelegt. <u>Zeitliche Vorgaben</u> Die Herstellung der Maßnahme hat zwingend vor dem Eingriff zu erfolgen, um die ökologische Funktion des Er- satzhabitats ohne Unterbrechung (time lag) bereit zu stellen, d. h. die Einsaat der Brache sowie die Sicherung der Fläche für die Dauer der Bauzeit muss spätestens in der Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahmen im je- weiligen Abschnitt erfolgen. Die Maßnahme endet frühestens im Jahr nach Fertigstellung der Gestal- tungsmaßnahmen (inkl. Fertigstel- lungs- und Entwicklungspflege, zusam- men i.d.R. 3 Jahre) im jeweiligen Bau- abschnitt.

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.5 (4.1E)	ehemaliger 2.1 Standort- übungsplatz Landshut	Waldflächen im ehemaligen Standortübungs- platz Landshut	a) und b) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	<p>Für die naturschutzfachliche Kompen- sation werden zusammen mit 4.2E insg. 155.851 WP nach BayKompV von diesem Ökokonto abgebucht.</p> <p>Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten.</p> <p><i>Hinweis: Die Fläche ist nicht im Lage- plan, sondern im Maßnahmenüber- sichtsplan des Landschaftspflegeri- schen Begleitplans (9.1/1) enthalten.</i></p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt__

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.6 (4.2E)	ehemaliger Standort- übungsplatz Landshut	Offenlandflächen im ehemaligen Standortübungs- platz Landshut	a) und b) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)	<p>Für die naturschutzfachliche Kompen- sation werden zusammen mit 4.1E insg. 155.851 WP nach BayKompV von diesem Ökokonto abgebucht.</p> <p>Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten.</p> <p><i>Hinweis: Die Fläche ist nicht im Lage- plan, sondern im Maßnahmenüber- sichtsplan des Landschaftspflegeri- schen Begleitplans (9.1/1) enthalten.</i></p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt__

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.7 (4.3E)	Flurstück 1562 (Teilfläche) Ge- markung Ot- tering	Anlage von arten- reichem Extensiv- grünland und Röhrichten bei Ottering	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Kompensation werden 65.036 WP nach BayKompV in Form von ar- tenreichem Extensivgrünland auf der Fläche generiert. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten. <i>Hinweis: Die Fläche ist nicht im Lage- plan, sondern im Maßnahmenüber- sichtsplan des Landschaftspflegeri- schen Begleitplans (9.1/1) enthalten.</i>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt___

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.8 (4.4E)	Flurstücke 4439 & 4447 Gemarkung Waibling	Anlage von mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland mit Säumen und Gehölzen bei Waibling	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Für die Kompensation werden 41.912 WP nach BayKompV in Form von artenreichem Grünland, artenreichen Säumen und mesophilen Gebüsch und Hecken auf der Fläche generiert.</p> <p>Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor allem Unterlage 9.3, enthalten.</p> <p><i>Hinweis: Die Fläche ist nicht im Lageplan, sondern im Maßnahmenübersichtsplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans (9.1/1) enthalten.</i></p>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Blatt___

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.9 (4.5E)	Flurstück 4519 Gemarkung Waibling	Anlage von arten- reichem Extensiv- grünland mit Säu- men und Gehöl- zen bei Waibling	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Kompensation werden 72.608 WP nach BayKompV in Form von ar- tenreichem Extensivgrünland, artenrei- chen Säumen, mesophilen Gebüsch- hecken auf der Fläche generiert. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten. <i>Hinweis: Die Fläche ist nicht im Lage- plan, sondern im Maßnahmenüber- sichtsplan des Landschaftspflegeri- schen Begleitplans (9.1/1) enthalten.</i>

6 Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

6.3 Ausgleichs- Ersatzmaßnahmen

Verzeichnis

der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen

(Regelungsverzeichnis)

Blatt ____

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3.10 (4.6E)	Flurstück 937 Gemarkung Pilsting	Anlage von Feld- gehölzen und Staudenfluren bei Pilsting	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Kompensation werden 50.120 WP nach BayKompV in Form von Feld- gehölzen und artenreichen Staudenflu- ren auf der Fläche generiert. Genauere Angaben dazu sind in den Umweltfachlichen Unterlagen, vor al- lem Unterlage 9.3, enthalten. <i>Hinweis: Die Fläche ist nicht im Lage- plan, sondern im Maßnahmenüber- sichtsplan des Landschaftspflegeri- schen Begleitplans (9.1/1) enthalten.</i>